presserat

Sorgfaltspflicht

Artikel über Aquarien war nicht frei erfunden

Aquarien – vor allem solche von beeindruckender Größe – werden immer beliebter. Eine Regionalzeitung veröffentlicht eine Seite über dieses Thema unter der Überschrift „Fisch for fun“. In dem Artikel wird ausführlich ein Soziologe zitiert. Der Beschwerdeführer, ein Journalist, schickt einen Leserbrief aus der Fachzeitschrift des Verbandes Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde an den Deutschen Presserat. Darin schildert eine an Aquarienkunde interessierte Leserin ihre Bemühungen, mit dem Soziologen Kontakt aufzunehmen. Hartnäckig unternimmt sie immer neue Anläufe, bleibt aber erfolglos. Schließlich kommt sie zur der Ansicht, dass der Artikel vom Autor frei erfunden worden sei. Der Beschwerdeführer, der den Deutschen Presserat anruft, teilt mit, dass ihn der Inhalt des Leserbriefes sehr irritiert habe. Der Artikel sei mieser Journalismus. Die Chefredaktion der Zeitung übersendet eine Stellungnahme des Autors. Der sagt, er habe sich sehr bemüht, der Leserin Adresse und Rufnummer des Soziologen zu beschaffen. Der jedoch sei für einige Jahre nach Amerika gegangen. Anschrift und Telefonnummer seien unbekannt. Das habe er der mehrmals anrufenden Leserbriefschreiberin auch gesagt. Wenn diese nun behaupte, der Artikel sei frei erfunden, könne er das nicht nachvollziehen. Es gebe in dem Beitrag, der in 20 Zeitungen erschienen sei, genug nachprüfbare Zitate, Fakten und Fotos. (2001)

Eine Verletzung der Sorgfaltspflichtanforderungen – festgeschrieben in Ziffer 2 des Pressekodex – liegt nicht vor. Deshalb weist der Presserat die Beschwerde als unbegründet zurück. Der Autor des strittigen Beitrags kann glaubhaft machen, dass er den Soziologen im Verlauf seiner Recherchen angerufen habe. So ist es zu den in dem Artikel „Fisch for fun“ wiedergegebenen Aussagen gekommen. Trotz aller Bemühungen ist der Wissenschaftler nach seinem Weggang nach Amerika nicht mehr erreichbar .Der Beschwerdeausschuss sieht keinen Anlass, an der Existenz des Soziologen und an der Richtigkeit der veröffentlichten Zitate zu zweifeln. Die journalistische Sorgfaltspflicht wurde nicht verletzt. (B1–6/02)

Aktenzeichen:B1–6/02
Veröffentlicht am: 01.01.2002
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet